

# BAULEITPLANUNG

## Bebauungsplan „In der Acht“ in der Ortsgemeinde Kirf, Ortsteil Meurich

### Artenschutzprüfung

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer

INGENIEURBÜRO  
PAULUS & PARTNER



Auftraggeber:

Ortsgemeinde Kirf



Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO  
P & P GmbH**

#### Hauptsitz

Im Gewerbepark 5  
66687 Wadern  
Telefon +49 6871 90280  
Fax +49 6871 902830  
Email info@paulus-partner.de

#### Büroniederlassungen

Großer Markt 17  
66740 Saarlouis  
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e  
54290 Trier

Telefon +49 651 97609810  
Fax +49 651 97609815

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Datengrundlage/-erhebungen	6
<b>2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens</b>	<b>8</b>
<b>3. Relevanzprüfung</b>	<b>9</b>
<b>4. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse</b>	<b>10</b>
4.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL	10
4.2 Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL	10
4.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL	10
4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	10
4.4.1 Ungefährdete Vogelarten	11
<b>5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>13</b>
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	13
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	13
<b>6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	<b>14</b>
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	14
6.3 Keine zumutbare Alternative	14
<b>7. Zusammenfassung &amp; Fazit</b>	<b>15</b>
<b>8. Literaturverzeichnis</b>	<b>16</b>
<b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b>	<b>18</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP).	10
Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen.	13

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.	9
---	---

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Kirf plant die Erschließung des Baugebiets „In der Acht“ im Westen des bestehenden Siedlungskörpers des Ortsteils Meurich.

Die baurechtliche Grundlage soll über die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen.

Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Ingenieurbüro Paulus & Partner wurde von der Ortsgemeinde Kirf mit der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VSchRL ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen erzielt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **1.3 Datengrundlage/-erhebungen**

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden keine gesonderten Erhebungen zu Tierarten- bzw. Tierartengruppen durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Potentialabschätzung anhand der örtlichen Biotoptypen und deren Lebensraumfunktionen sowie den artspezifischen Ansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten.

Die Biotoptypen und artenschutzrechtlich relevanten Sonderstrukturen des Plangebiets, die als wesentliche Grundlage für die vorliegende saP dienen, wurden am 29.03.2022 durch Herrn Dr. Andreas Huwer erfasst.

In der Relevanzprüfung wurden die folgenden „planungsrelevanten Arten“ berücksichtigt:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (sofern in Rheinland-Pfalz vorkommend)
- Vogelarten der Roten Liste Rheinland-Pfalz (ohne Kategorie „0“)

Als Grundlage für die Auswahl der artenschutzrechtlichen bzw. planungsrelevanten Arten wurde die Datenbank „Arten und Fakten“ des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (Mess-tischblatt TK 25-Nr. 6404 „Kirf“) herangezogen (LFU 2015).

Angaben zur Ökologie der Arten entstammen der gängigen Literatur (BAUER et al. 2011, DIETZ & KIEFER 2014, DIJKSTRA 2014, GEDEON et al. 2014, GÜNTHER 1996, LBM 2011, LFU 2014, SETTELE & STEINER 2015, TROCKUR et al. 2010).

## 2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Kirf plant die Erschließung des Baugebiets „In der Acht“ im Ortsteil Meurich. Das Bebauungskonzept sieht im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor, welches maßgeblich durch Einzel- u. Doppelhausbebauung geprägt ist. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Fläche von rund 2,4 ha mit einer Anzahl von 23 Baugrundstücken.

Mit der Erweiterung des Siedlungskörpers sind folgende artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren verbunden:

**Baubedingte Wirkungen** sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet.

Die baubedingten Wirkungen umfassen visuelle und akustische Reize sowie Emissionen von Baufahrzeugen und –maschinen während der Bauzeit.

Zudem müssen der Obstbaum sowie einzelne Strauchgruppen gerodet werden, weshalb grundsätzlich die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen planungsrelevanter Arten besteht. Aufgrund der Kleinflächigkeit, der isolierten Lage und der eingeschränkten Eignung der Gehölze als Habitate und Lebensräume kann das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vernachlässigt werden.

**Anlagebedingte Wirkungen** werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen.

Durch den Bau der Häuser und deren Nebenanlagen werden große Teile der Fläche versiegelt, wodurch ihre Funktionen als Lebensraum für angepasste Tierarten dauerhaft verloren gehen.

Die überplanten Biotoptypen sind für den Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung. Beeinträchtigungen durch Zerschneidungseffekte oder Barrieren sind nicht zu erwarten.

**Betriebsbedingte Wirkungen** sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die aus dem regelmäßigen Betrieb heraus wirken.

Durch das neue Baugebiet werden die siedlungsspezifischen Wirkfaktoren (visuelle und akustische Störungen) weiter in das Umland hinaus getragen. Allerdings liegen im Umfeld der Planung keine störungsempfindlichen Zoozönosen. Erhebliche Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf der Ebene der lokalen Population können ausgeschlossen werden.

Durch das Baugebiet wird sich zwar das Verkehrsaufkommen erhöhen, in Anbetracht der Bestandssituation wird dies allerdings kaum zu einer erheblichen Mehrbelastung der angrenzenden Habitate führen.

### 3. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den tatsächlich oder potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

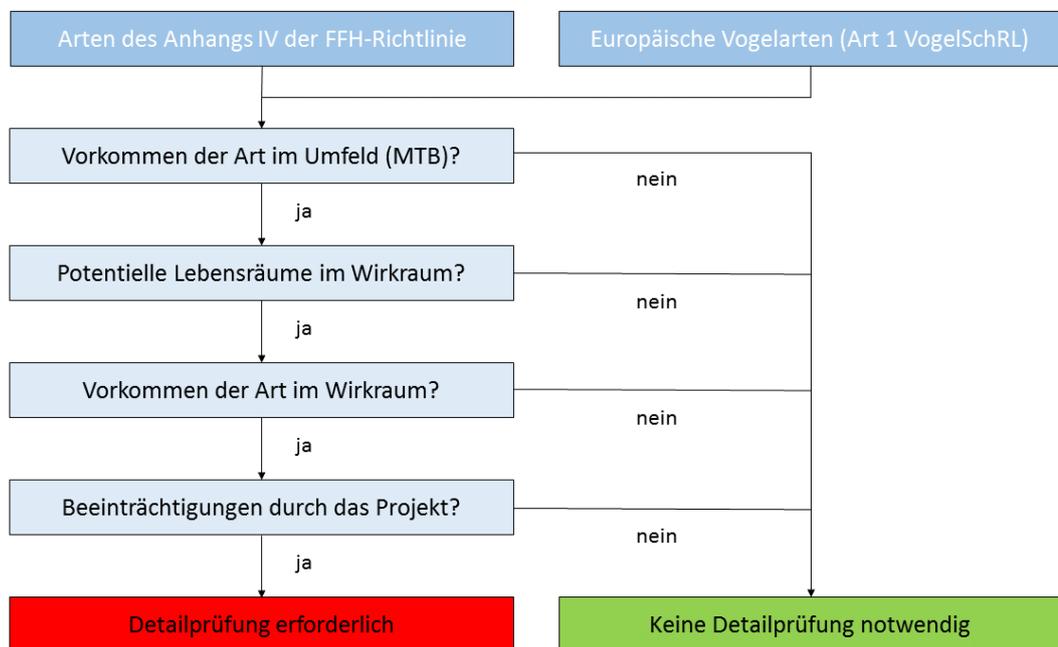


Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

In Anlage 1 der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum tabellarisch dargestellt.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben relevant sind.

## 4. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse

Im vorliegenden Kapitel wird eine detaillierte Betrachtung der tatsächlich oder potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten durchgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die Planungen dargelegt.

### 4.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

In Anbetracht der örtlichen Strukturen und Biotope sind im Plangebiet keine Vorkommen der betrachteten planungsrelevanten Arten zu erwarten. Einzelne Fledermausarten könnten gelegentlich bei Jagd- und Transferflügen im Plangebiet angetroffen werden, aber auch dies sollte nur selten der Fall sein, da es sich hier nicht um essentielle Jagdreviere handelt.

### 4.2 Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Die naturräumlichen und klimatischen Gegebenheiten im Plangebiet lassen keine Vorkommen der betrachteten planungsrelevanten Arten erwarten.

### 4.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die betrachteten planungsrelevanten Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da die örtlichen Strukturen und Biotope als Lebensräume ungeeignet sind.

### 4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die örtlichen Strukturen und Biotope bieten lediglich für einige wenige, weitverbreitete Vogelarten des Siedlungsraumes und halboffener Landschaften geeignete (Teil-)Lebensräume. Seltene oder gefährdete Vogelarten können in Anbetracht fehlender Habitats ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP).

Name, wissenschaftlich	Name, deutsch	Formblatt	RL RP*
	Ungefährdete Vogelarten	AVE1	*

\* RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; \*: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

#### 4.4.1 Ungefährdete Vogelarten

AVE1	Gilde der ungefährdeten Vogelarten
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:</b> Im Planungsraum ist mit einigen wenigen weitverbreiteten Vogelarten der Wälder bzw. gehölzreichen Landschaften zu rechnen. So sind Vorkommen von Arten wie bspw. Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Silvia atricapilla</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ) oder Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ) möglich. Die betroffenen Arten werden hinsichtlich ihrer Autökologie nicht näher beschrieben, da es sich um weitverbreitete und ungefährdete Arten mit entsprechend breiter ökologischer Amplitude handelt.	
<b>Verbreitung im Plangebiet:</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich Die unterschiedlichen Strukturen im Planungsraum und dem näheren Umfeld bieten den genannten Arten Lebensraum.	
<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Aufgrund der weiten Verbreitung, der relativ hohen Anpassungsfähigkeit und der unspezifischen Lebensraumansprüche kann von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen werden. <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input type="checkbox"/> nicht bewertbar	
<b>Darlegung der Betroffenheit der Art</b>	
<b>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b> Es besteht keine konkrete Gefahr der Tötung von Individuen. Es handelt sich um mobile Arten, die etwaigen baubedingten Gefahren ausweichen können. Bei der Rodung von Gehölzen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Verletzung oder Tötung juveniler Stadien - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.</li> </ul>	
<b>Tötungstatbestand erfüllt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b> In Anbetracht der geringen Anzahl geeigneter Gehölze sind die örtlichen Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zwar stark eingeschränkt. Grundsätzlich besteht jedoch die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Arten. Als Freibrüter, die jedes Jahr neue Nester anlegen, sind die Arten in der Lage relativ flexibel auf die veränderte Situation reagieren und auf vergleichbare Habitate im Umfeld des Plangebietes ausweichen zu können. Aufgrund der geringen Bedeutung des Plangebietes sind die Auswirkungen auf die intra- und interspezifische Konkurrenz um Brutplätze vernachlässigbar. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.</li> </ul> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• -/-</li> </ul>	
<b>Schädigungstatbestand erfüllt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b> Die meisten Arten sind auch als Kulturfolger in gehölzreichen Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber menschlichen Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes im Zusammenhang mit den bau- und betriebsbedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• -/-</li> </ul> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	

AVE1	Gilde der ungefährdeten Vogelarten
	• -/- <b>Störungstatbestand erfüllt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> Die <b>Verbotstatbestände</b> nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die in der Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse bereits genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst und ggf. detaillierter beschrieben.

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen genannt, die geeignet sind, die vorhabenbedingten Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen.

Nr.	Beschreibung
V1	Bauzeitenregelung: Maßnahmen zur Baufeldräumung und Gehölzrodung sind zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

### 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der dauerhaften Sicherstellung vorhabenbedingt beeinträchtigter, ökologischer Funktionen und sind im räumlichen Zusammenhang vor dem tatsächlichen Eingriff auszuführen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## **6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

### **6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### **6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen sind für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, daher ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### **6.3 Keine zumutbare Alternative**

Da im Zuge der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

## 7. Zusammenfassung & Fazit

Die Ortsgemeinde Kirf plant die Erschließung des Baugebiets „In der Acht“ im Ortsteil Meurich als allgemeines Wohngebiet. Das rund 2,4 ha große Baugebiet soll Platz für 24 Baugrundstücke schaffen. Die baurechtliche Grundlage soll über die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen. Die Planung ist mit Maßnahmen verbunden, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

In einem abgestuften Prozess wurde anhand des örtlichen Lebensraumpotentials und der art-spezifischen Ansprüche überprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet.

Das Plangebiet wird größtenteils von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen. Im Wesentlichen sind dies zwei Fettwiesen, die zwar über ein vergleichbares Arteninventar verfügen, sich jedoch hinsichtlich der Abundanz der Arten deutlich unterscheiden. Neben den beiden Wiesen sind im Plangebiet noch ein ehemaliges Silagelager und wenige Einzelgehölze vorhanden. Letztere sind als Biotope ohne nennenswertes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten anzusprechen.

Dem Großteil der planungsrelevanten Arten fehlen geeignete Habitate, weshalb entsprechende Vorkommen ausgeschlossen werden können. Lediglich unter den heimischen Vogelarten sind einzelne Vorkommen zu erwarten. Trotz des eingeschränkten Biotopentwicklungspotentials der Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, sind zumindest einige wenige Allerweltsarten (Amsel, Meisen, etc.) auch hier zu erwarten. Die mit der Planung verbundenen Lebensraumverluste sind vernachlässigbar, da es sich um suboptimale Lebensräume handelt und ausreichend alternative Habitate im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung stehen. Die Verletzung oder Tötung juveniler Stadien durch die Rodung der Gehölze kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH-RL oder Europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

## 8. Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1. Auflage. - AULA-Verlag, Wiebelsheim: 1448 S.
- BUND (2018): Wildkatzenwegeplan. - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) [Hrsg.]. URL: <http://wildkatzenwegeplan.geops.de/#?layers=wika.waldverbund.wildkatzenvorkommen,wika.waldverbund.coreareas,wika.waldverbund.hauptachsen,wika.waldverbund.nachweise,wika.bund.korridore,wika.bund.waldaufwertung&baselayer=wika&zoom=7&x=1271218.00&y=6704529.00> [Zugriff: März 2018].
- DGHT (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V. [Hrsg.], Mannheim. URL: <https://feldherpetologie.de/atlas/> [Zugriff: März 2018].
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart: 400 S.
- DIJKSTRA, K.-D. (2014): Libellen Europas: Der Bestimmungsführer. 1. Auflage. - Haupt Verlag, Bern: 320 S.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Völkler, F. & Witt, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. 1. Auflage. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster: 800 S.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Nachdruck der 1. Auflage. - Spektrum Akademischer Verlag, Berlin: 842 S.
- LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz.
- LFU (2014): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen: Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie. - URL: <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=natura2000>
- LFU (2015): Online-Datenbank ARTEFAKT - Arten und Fakten (Stand: 20.01.2015). - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz. URL: <http://www.artefakt.rlp.de/>
- SETTELE, J. & STEINER, R. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

TROCKUR, B., BOUDOT, J.-P., FICHEFET, V., GOFFART, P., OTT, J. & PROESS, R. (2010): Atlas der Libellen/Atlas des libellules (Insecta, Odonata); Fauna und Flora in der Großregion/Faune et Flore dans la Grande Region, Band 1. - Zentrum für Biodokumentation [Hrsg.], Landsweiler.

### **Gesetzestexte**

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

## **Anlage 1**

### **Ergebnis der Relevanzprüfung**

Bebauungsplan „In der Acht“; Meurich, VG Saarburg-Kell							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AMP	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich Jagdflüge zu erwarten.
AVE	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Bebauungsplan „In der Acht“; Meurich, VG Saarburg-Kell							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenitielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich Jagdflüge zu erwarten.
AVE	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Passer montanus</i>	Feldperling	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
BiGa	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
LEP	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich einzelne Jagdflüge zu erwarten.
MAM	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.

Bebauungsplan „In der Acht“; Meurich, VG Saarburg-Kell							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
MAM	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
MAM	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
MAM	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
MAM	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
MAM	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich einzelne Jagdflüge zu erwarten.
MAM	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
MAM	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich einzelne Jagdflüge zu erwarten.
MAM	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich einzelne Jagdflüge zu erwarten.
MAM	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich einzelne Jagdflüge zu erwarten.
MAM	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich einzelne Jagdflüge zu erwarten.
MAM	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
ODO	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
ODO	<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielter Flussfalke	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
REP	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
REP	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
REP	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

**Abkürzungen**

Taxon	<b>AMP</b> Lurche; <b>AVI</b> Vögel; <b>BIGA</b> Muscheln & Schnecken; <b>BRY</b> Moose; <b>COL</b> Käfer; <b>CRU</b> Krebse; <b>LEP</b> Schmetterlinge; <b>MAM</b> Säugetiere; <b>ODO</b> Libellen; <b>OSCY</b> Fische & Rundmäuler; <b>REP</b> Kriechtiere; <b>TRA</b> Gefäßpflanzen
TK-Status	<b>sN</b> sicherer Nachweis; <b>aTK</b> Vorkommen in angrenzendem Messtischblatt; <b>pV</b> potentielles Vorkommen; <b>kV</b> kein Nachweis
Vorkommen/Beeinträchtigungen	<b>n</b> nicht vorhanden; <b>(v)</b> vermutet; <b>v</b> vorhanden